

Satzung

Landesfamilienrat Baden-Württemberg

in der Fassung vom 26.11.2019

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Landesfamilienrat Baden-Württemberg ist eine Arbeitsgemeinschaft der auf den Gebieten Familienpolitik, Familienbildung, Familienerholung und Familienhilfe tätigen Landesorganisationen und fachkundiger Persönlichkeiten.
- (2) Innerhalb des Landesfamilienrates Baden-Württemberg behalten die Mitglieder ihre Selbständigkeit.
- (3) Der Landesfamilienrat Baden-Württemberg hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Landesfamilienrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Landesfamilienrat tritt für die Interessen der Familien und der Familienorganisationen in Baden-Württemberg ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.
- (3) Der Landesfamilienrat will Landtag, Landesregierung und Öffentlichkeit auf die gesellschaftlichen Probleme der Familien aufmerksam machen und an deren Lösung mitarbeiten.
- (4) Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit informiert der Landesfamilienrat Familien und Eltern über sie betreffende wichtige Angelegenheiten.
- (5) Die im Landesfamilienrat zusammengeschlossenen Verbände fördern den internationalen Familienaustausch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Landesfamilienrat können Organisationen sein, die landesweit Familienarbeit betreiben und familienpolitische Ziele verfolgen.
Gründungsmitglieder des Landesfamilienrates sind:

Arbeiterwohlfahrt Baden-Württemberg und ihre Familienorganisationen
 Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg
 Caritasverband für Württemberg
 Deutscher Familienverband, Landesverband Baden-Württemberg
 Deutscher Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg und seine Familienorganisationen
 Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg
 Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden
 Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg
 Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Familienorganisationen
 Evangelische Landeskirche in Baden und ihre Familienorganisationen
 Evangelische Landeskirche in Württemberg und ihre Familienorganisationen
 Erzdiözese Freiburg und ihre Familienorganisationen
 Israelitische Religionsgemeinschaft für Württemberg
 Oberrat der Israeliten Badens

Eine Übersicht über die dem Landesfamilienrat Baden-Württemberg aktuell angehörenden Verbände und Organisationen wird der Satzung als Anlage beigelegt.

- (2) Organisationen, die landesweit Familienarbeit betreiben, können, soweit sie nicht einer Mitgliedsorganisation des Landesfamilienrates zugehörig sind, Mitglied im Landesfamilienrat werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine Mitgliedschaft erlischt, wenn die nach § 3 Absatz 2 Satz 2 aufgenommene Organisation Mitglied einer anderen Mitgliedsorganisation des Landesfamilienrates wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Frauen und drei Männer, die in Familienfragen besonders fachkundig oder erfahren sind, auf die Dauer von drei Jahren als Mitglieder berufen. Die Mitglieder des Vorstandes und das Fachministerium haben ein Vorschlagsrecht. Eine ausgewogene Besetzung mit Frauen und Männern ist anzustreben.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Eine Mitgliedsorganisation, eine Delegierte oder ein Delegierter oder eine nach § 3 Absatz 3 berufene Persönlichkeit kann ausgeschlossen oder abberufen werden, wenn durch deren oder dessen Handlungen dem Zweck des Landesfamilienrates zuwider gehandelt oder dessen Ansehen geschädigt wurde.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden; diese entscheidet nach Anhörung des Mitglieds oder der Persönlichkeit endgültig.

§ 4 Organe

Organe des Landesfamilienrates sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführende Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Landesfamilienrates ist die Mitgliederversammlung (s. § 3 Absatz 1 bis 3). Sie setzt sich zusammen aus:

- a) - je 3 Delegierten der Kirchen und ihren Familienorganisationen
 - je 2 Delegierten der Spitzenverbände der Kirchen
 - je 2 Delegierten der Religionsgemeinschaften
 - je 6 Delegierten der nicht konfessionellen Spitzenverbände und ihren Familienorganisationen
 - je 4 Delegierten der Landesverbände ohne Spitzenverbandsfunktion
- b) - den nach § 3 Absatz 3 berufenen Persönlichkeiten

- (2) Die Mitgliedsorganisationen benennen ihre Delegierten für die Dauer von drei Jahren. Sie können innerhalb dieser Periode jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Landesfamilienrates eine andere Delegierte oder einen anderen Delegierten benennen. Sie sorgen für die paritätische Vertretung von Frauen und Männern.

Die nach § 3 Absatz 3 berufenen Persönlichkeiten wirken beratend mit, sofern es sich um Bedienstete der Ministerien des Landes Baden-Württemberg handelt. Die übrigen Persönlichkeiten haben Stimmrecht.

Zur Mitgliederversammlung kann der Vorstand weitere Fachleute zur Beratung hinzuziehen.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Sie berät und beschließt über grundsätzliche Fragen der Familienpolitik,
 - b) sie befindet über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Absatz 2,
 - c) sie beschließt über die Aufnahme von Persönlichkeiten nach § 3 Absatz 3,
 - d) sie wählt aus der Mitte der Persönlichkeiten nach § 3 Absatz 3 bis zu vier Vertreterinnen oder Vertreter in den Vorstand,
 - e) sie wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren, die nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen,
 - f) sie genehmigt den Wirtschaftsplan und beschließt über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
 - g) sie nimmt den Rechenschaftsbericht sowie die geprüfte Jahresrechnung und den Prüfbericht entgegen,
 - h) sie beschließt über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes,
 - i) sie beschließt Änderungen der Satzung,
 - j) sie beschließt die Auflösung des Landesfamilienrates,
 - k) sie entscheidet endgültig über den Ausschluss eines Mitglieds.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden in Textform einberufen. Die Einladung und die Tagesordnung mit etwaigen Vorlagen sind sechs Wochen vorher zu versenden.
- (5) Änderungen zur Tagesordnung und Anträge sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden oder bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen.
- Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Delegierten damit einverstanden ist.
- (6) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf vier Wochen.
- (7) Die oder der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; im Verhinderungsfall leitet ihre oder seine Stellvertretung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das als genehmigt gilt, wenn innerhalb von vier Wochen nach dem Versand kein Einspruch dagegen eingeht.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist.
- (9) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Beibehaltung der Tagesordnung erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Einladungsfrist verkürzt sich in diesem Fall auf eine Woche.
- (10) Jede und jeder Delegierte hat eine Stimme, die schriftlich auf eine andere Delegierte oder einen anderen Delegierten übertragen werden kann. Eine Delegierte oder ein Delegierter kann höchstens zwei Stimmen abgeben.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus § 2 der Satzung ergeben, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) je einer oder einem Delegierten der Mitgliedsorganisationen. Verbände, die beide Landesteile gemeinsam vertreten, benennen abweichend hiervon zwei Delegierte; jedes delegierte Vorstandsmitglied hat eine ständige Stellvertretung. Die Verbände sorgen für die paritätische Vertretung von Frauen und Männern;
 - b) der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg, kann bis zu drei weitere Delegierte in den Vorstand entsenden;
 - c) den nach § 5 Absatz 3 d gewählten Persönlichkeiten.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- (4) Der Vorstand wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte
 - die Vorsitzende oder den Vorsitzenden
 - vier weitere stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes als Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Hiervon können maximal zwei Mitglieder Personen nach § 3 Absatz 3 der Satzung sein.

Sie bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Eine ausgewogene Besetzung mit Frauen und Männern ist anzustreben.
- (5) Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel jedoch vier Mal im Jahr einberufen.
- (6) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher zu versenden. Ihr sind nach Möglichkeit die erforderlichen Sitzungsvorlagen beizufügen.
- (7) Die Tagesordnung wird vom Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und ist jeweils zu Beginn der Sitzung zu genehmigen. Ad-hoc-Beschlusanträge können nicht behandelt werden, wenn ein Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder diesem widerspricht.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und darunter mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Er beschließt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Sofern auch nach einer zweiten Abstimmung in derselben Vorstandssitzung kein Beschluss zustande kommt, kann in derselben Vorstandssitzung keine weitere Abstimmung erfolgen.
- (9) Die oder der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung; im Verhinderungsfall leitet ihre oder seine Stellvertretung. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das als genehmigt gilt, wenn innerhalb von vier Wochen nach dem Versand kein Einspruch dagegen eingeht.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Im Falle der Inanspruchnahme eines Vorstandsmitglieds wegen persönlicher Haftung nach § 54 Satz 2 BGB hat der Landesfamilienrat das Vorstandsmitglied von den gegen das Vorstandsmitglied geltend gemachten Ansprüchen freizustellen.

§ 7 Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand (nach § 6 Absatz 5) hat die Aufgabe, für die kontinuierliche Vertretung der Anliegen des Landesfamilienrates im Rahmen der Vorstandsarbeit zu sorgen. Insbesondere sind seine Aufgaben:
 - a) die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Vorstandssitzungen,
 - b) die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand tritt mindestens drei Mal jährlich zusätzlich zu den Vorstandssitzungen zusammen. Er wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtsperiode eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Die oder der Vorsitzende

- (1) Die oder der Vorsitzende vertritt den Landesfamilienrat. Ihre oder seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Landesfamilienrates,
 - b) die Verbindung zu den Mitgliedsverbänden,
 - c) Kontakte zur Landesregierung, zu allen wichtigen öffentlichen Stellen, sowie zu Presse, Rundfunk und Fernsehen,
 - d) die Einberufung des Geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
 - e) sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse werden bei Bedarf vom Vorstand eingesetzt werden. Die Arbeitsweise der Ausschüsse kann vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Ausschüsse werden grundsätzlich für die Dauer einer Amtsperiode des Vorstandes des Landesfamilienrates gebildet.
- (3) Auf Antrag eines/einer Ausschussvorsitzenden müssen Arbeitsergebnisse und Beschlussempfehlungen auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung gesetzt werden.

§ 10 Beteiligung des Fachministeriums

Das Fachministerium wird im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eingeladen.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Der Landesfamilienrat unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, deren oder dessen Geschäftsbereich vom Vorstand festzulegen ist. Sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teil.

§ 12 Finanzen

- (1) Der Landesfamilienrat erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan. Er beantragt Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Alle Mittel des Landesfamilienrates sind für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen.

§ 13 Gemeinnützigkeit

Der Landesfamilienrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Landesfamilienrates dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Landesfamilienrates.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Die beschlussfähige Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließen.
- (2) Bei vorangegangener Beschlussunfähigkeit kann in der Wiederholungsmitgliederversammlung - abweichend von § 5 (8) - die Satzung nur geändert werden, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesfamilienrates kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. § 5 Absatz 8 Abschnitt 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Bei vorangegangener Beschlussunfähigkeit kann in der Wiederholungsmitgliederversammlung - abweichend von § 5 (8) - die Auflösung nur beschlossen werden, wenn mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
- (3) Bei Auflösung des Landesfamilienrates oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das etwa vorhandene Vermögen dem Land Baden-Württemberg zu, das es für soziale Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 26.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gültige Satzung in der Fassung vom 23.01.2013 außer Kraft.